

Geschäftsbedingungen

1. Gemäß § 14 MaklerG liegt ein Alleinvermittlungsauftrag vor, aufgrund dessen sich der Auftraggeber verpflichtet, für das zu vermittelnde Geschäft keinen anderen Makler bzw. Berater in Versicherungsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Für die Maklertätigkeit erhält der Makler eine vom Versicherungsunternehmen zu entrichtende Provision (Courtage). Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird diese Provision ausschließlich vom Versicherer bezahlt, sodass für den Kunden keine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Makler besteht. Dafür wird der Kunde im Zuge der Vertragsdauer sämtliche Versicherungsabschlüsse, Kündigungen sowie Korrespondenzen über den Makler durchführen. Bei Nichtzustandekommen von Versicherungsverträgen (Ablehnung durch den Versicherer) entstehen dem Kunden keine Kosten für die Tätigkeit des Maklers, es sei denn, dass die Ablehnung der Versicherungsdeckung wegen unwahrer Angaben, Arglist, Täuschung oder anderer gegen Treu und Glauben verstoßender Umstände auf Seiten des Kunden erfolgt. Wenn ein Vertrag aufgrund Verschuldens des Kunden nicht zustande kommt so gebührt dem Makler als Schadenersatz die entgangene Provision bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Vertrages.
2. Die Tätigkeit des Maklers besteht in der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Ein Riskmanagement im Sinne der Erfassung und Beratung hinsichtlich unternehmerischer Risiken, wie zum Beispiel Wahl von Versicherungssummen oder die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll, wird vom Makler nicht übernommen, sondern obliegt ausschließlich dem Kunden.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung generell für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und Makler, unabhängig davon, wann die Betreuungstätigkeit des Maklers begonnen hat. Die Geschäftsbedingungen gelten somit auch für die Tätigkeiten des Maklers, die dieser vor Unterfertigung der Vollmacht vorgenommen hat.
4. Die Tätigkeit und die daraus resultierenden Pflichten des Versicherungsmaklers beziehen sich nur auf die schriftlichen, in der Beilage bezeichneten Versicherungssparten. Eine darüber hinausgehende Tätigkeit des Maklers bedarf eines weiteren, ausdrücklichen Auftrages durch den Kunden (siehe § 14 MaklerG). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von Ihm oder für Ihn durch den Makler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Kunde nimmt somit ausdrücklich zur Kenntnis, dass, solange ihm nicht vom Versicherer im Wege des Versicherungsmaklers eine Versicherungspolizze übermittelt wurde, oder im Einzelfall der Versicherer provisorische Deckung gewährt, noch kein Versicherungsschutz gegeben ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum besteht.
5. Die Betreuung durch den Makler besteht lediglich in der Verpflichtung, soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, nach Abschluss des Versicherungsvertrages, die zugrundeliegende(n) Polizze(n) zu überprüfen und diese dem Versicherungskunden auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigspflicht im Sinne des § 28 Z 4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen.
6. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmacht(Auftrag)gebers im Sinne des § 28 Z 7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z 7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Versicherungskunde (Vollmachts- und Auftraggeber) dem Versicherungsmakler unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekanntzugeben.
7. Die Tätigkeit des Maklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.
8. Der Makler haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht abgeändert werden, für Schäden des Kunden bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,00.
9. Der Makler bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 1.000.000,00 und verpflichtet sich, den Kunden auf dessen Wunsch das Bestehen dieser Versicherung urkundlich nachzuweisen.
10. Der Makler übernimmt im Rahmen des mit dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses die Haftung für durch den Makler oder dessen Erfüllungshilfen (§ 1313 a ABGB) verschuldeten Schaden nur, insoweit dieser auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
11. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Makler Haftungen nur für jene Risiken übernehmen kann, denen Versicherungsverträge zugrunde liegen, aus welchen der Makler Provisionen erhält. Hinsichtlich jener Risiken, zu denen keine Versicherungsdeckung besteht bzw. für jene Versicherungsverträge, welche ohne Mitwirkung des Maklers geschlossen wurden, wird keine Haftung übernommen.
12. Die Vertragspartner vereinbaren, die vorliegenden Geschäftsbedingungen auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden, und bestätigen, dass diese Geschäftsbedingungen auch dann gültig sind, falls der Kunde oder Makler ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen in eine Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des Kunden oder Maklers eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen, die notwendig sein sollten, um eine Weitergeltung dieser Geschäftsbedingungen zu gewährleisten, gilt als vereinbart.
13. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler vollkommen klag- und schadlos zu halten, falls der Kunde es unterlassen hat, dieser Vertragsbedingung zu entsprechen und dies zu einem höheren Haftungsausmaß führt, als dies bei Anwendung dieser Geschäftsbedingungen der Fall sein würde.

14. Es gilt vereinbart, dass der Kunde sämtliche Aufträge und Anweisungen an den Makler schriftlich erteilt. Dies gilt jedoch nicht für die Beauftragung betreffend das Erstellen von Versicherungskonzepten und Offertanfragen, diese können auch mündlich erfolgen. Der Kunde bestätigt, dass keine mündlichen Nebenabredungen mit dem Makler und/oder dessen Mitarbeitern getroffen wurden, insbesondere keine mündlichen Zusagen über Deckungsumfang von Versicherungen abgegeben wurden. Eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftlichkeit bedarf ihrerseits einer schriftlichen Vereinbarung. Sollte sich - z.B. aus zeitlichen Gründen - die Notwendigkeit ergeben, Erledigungen und Aufträge vorab telefonisch durchzuführen, stimmt der Kunde zu, dass der Makler Tonbandaufzeichnungen derartiger Telefonate herstellt und zu Dokumentationszwecken verwendet.
15. Der Kunde übernimmt es, sämtliche ihm vom Makler übermittelten Versicherungspolizen und Versicherungsbedingungen in zumutbarem Ausmaß zu überprüfen und den Makler auf allfällige Umstände hinweisen, die dazu führen, dass der gewünschte Deckungsumfang nicht gegeben sein sollte oder könnte.
16. Der Kunde verpflichtet sich, jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen dem Makler unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben; dazu gehören insbesondere Adressänderungen, Änderungen des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, Firmenumgründungen, Fusionen, Verkäufe usw. Der Kunde erteilt dem Makler aus diesem Grund auch eine Einsichtsvollmacht. Es gilt zwischen Kunden und Makler als vereinbart dass diese Einsichtsvollmacht 12 Monate nach Beendigung des Maklervertrages ohne Kündigung erlischt.
17. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, als auch die einzelnen Versicherungsbedingungen Obliegenheiten beinhalten, die der Kunde in seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten hat. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Makler für die Einhaltung solcher Obliegenheiten Sorge zu tragen.
18. Schadenersatzansprüche gegen den Makler kann der Kunde nur innerhalb von 6 Monaten nachdem er oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend machen. Ein Anspruch nach Ablauf dieser Fristen ist nicht möglich.
19. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Aushandlung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen und Gesetzen abweichenden Vereinbarungen (besondere Vereinbarungen), eine über die gewöhnliche Tätigkeit des Maklers hinausgehende Leistung ist. Diese wesentliche Besserstellung des Kunden wird von den Versicherungsunternehmen nicht immer gewährt. Der Makler wird daher vom Kunden ausdrücklich ermächtigt, besondere Vereinbarungen zu Versicherungsbedingungen, wenn diese von der Versicherungsunternehmung nicht gewährt werden, ohne weitere Rückfragen zu ändern, zu erweitern oder aufzuheben.
20. Kunde und Makler vereinbaren, dass diese Geschäftsbedingungen auch für jene Tätigkeiten des Maklers, dessen Mitarbeiter und Gesellschafter gelten, die vor Vereinbarung dieser Geschäftsbedingungen erfolgt sind. Das durch diese Geschäftsbedingungen definierte Haftungsausmaß gilt insbesondere auch für jene Maklertätigkeiten, die von Gesellschaftern, Organen oder Angestellten des Maklers durchgeführt wurden.
21. Der gegenständliche Maklervertrag gilt für sämtliche Tätigkeiten des Versicherungsmaklers, ohne dass es eines besonderen Hinweises darauf bedarf. Sollten einzelne Abschnitte dieses Maklervertrages rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
22. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch im Falle der Kündigung umseitig angeführter Vollmacht weiter über den Vollmachtverlust hinaus. Dies gilt insbesondere für den Haftungsumfang.
23. Hinweise auf die Bestimmungen des § 3 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht), BGBl. Nr. 140/1979 in der geltenden Fassung § 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützen Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Handelt es sich nicht um ein Abzahlungsgeschäft (§ 16 KSchG) und ist dem Verbraucher der Name und die Anschrift des Unternehmers bekanntgegeben worden, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages. (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke genützten Räume gebracht hat. (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher **nicht** zu: + wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung eines Vertrages angebahnt hat, + wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder Ihren Beauftragten vorangegangen sind oder + bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 10,00 oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt € 25,00 nicht übersteigt. (4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.
24. Für den Maklervertrag, dessen Durchführung und die daraus resultierenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
25. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Maklers.